

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 82 (1973)
Heft: 7

Artikel: Der Schutz der Kriegsgefangenen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schutz der Kriegsgefangenen

«Im Verlaufe der letzten Wochen führten die IKRK-Delegierten in Israel und ihre Kollegen in den arabischen Ländern mehrere Kriegsgefangenenbesuche durch. Wie gewöhnlich konnten sie sich ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten. Dem Brauch gemäss werden die Berichte den Behörden des Herkunftslandes und jenen der Gewahrsamsmacht der Gefangenen zugestellt.»

Solche Notizen erscheinen immer wieder in den Pressemitteilungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Die lakonischen Meldungen, vielleicht ergänzt durch einige Angaben betreffend Anzahl der besuchten Gefangenen und Ort der Inhaftierung, sagen dem Aussenstehenden nicht viel,

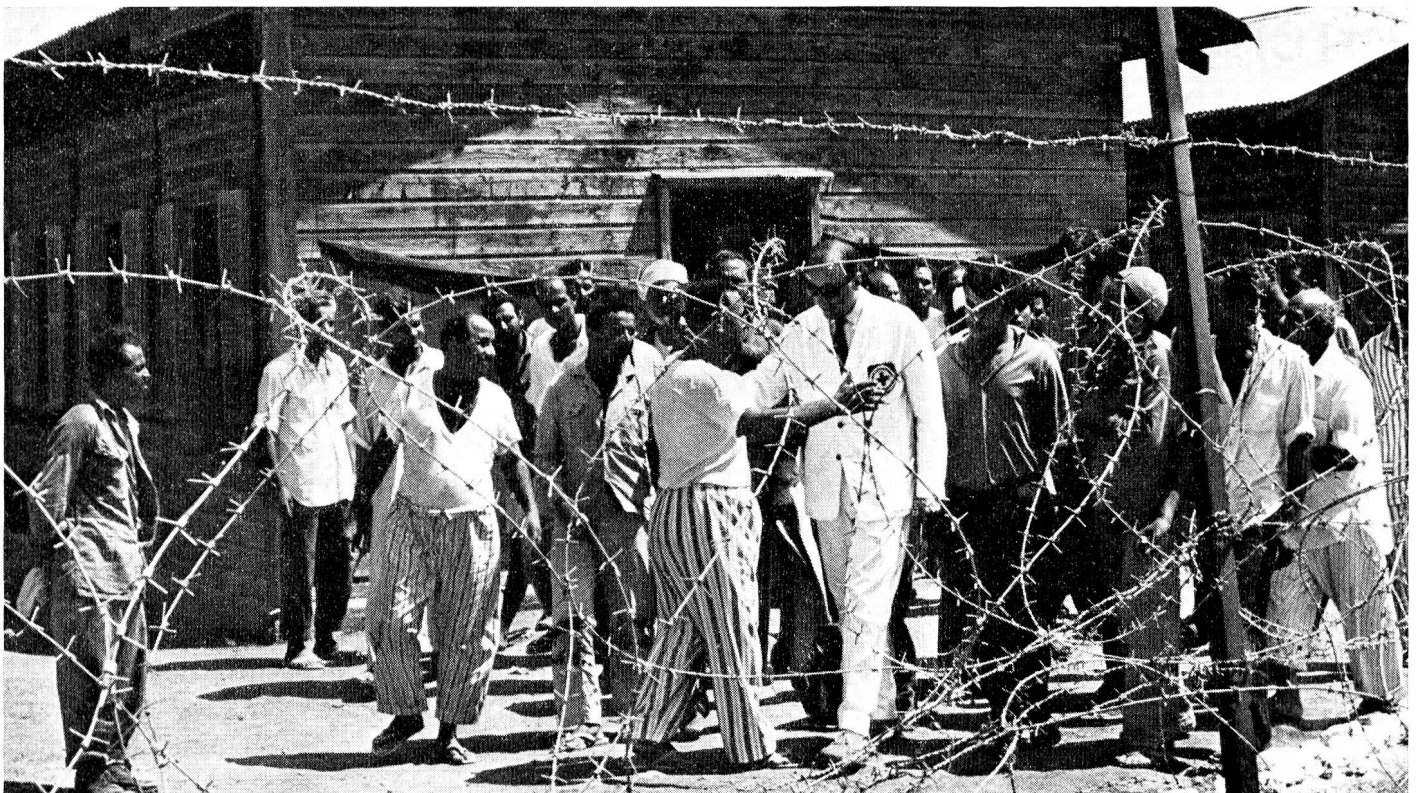
und es könnte der Eindruck entstehen, die Besuche seien oberflächliche Routinearbeit. Mancher fragt sich vielleicht, was für einen Zweck sie haben können, da keine Berichte veröffentlicht werden. Hinter der kurzen Mitteilung steht aber mehr, als es den Anschein hat, und schon die Tatsache, dass überhaupt jemand ihr Gefängnis oder Lager besucht, bedeutet für die Gefangenen eine Ermunterung.

Nach welchen Richtlinien die Kriegsgefangenenbesuche des IKRK vor sich gehen, ist in einem Artikel geschildert, der in der «Revue internationale de la Croix-Rouge» vom Februar 1973 erschien, der nachstehend abgedruckt ist.

Bevor es das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen gab, hingen das Leben und die Gefangenschaftsbedingungen jedes in Feindschaft geratener Soldaten voll und ganz vom Gegner ab. Das III. Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das von 135 Staaten unterzeichnet wurde, setzt eindeutig fest, wie die Gefangenen zu behandeln sind.

Damit die Gefangenen wirksam geschützt werden, ist es notwendig, dass man sich über die ihnen zuteil werdende Behandlung Rechenschaft ablegen kann. Das III. Genfer Abkommen ermächtigt daher die Vertreter der Schutzmacht in Artikel 126, sich zu allen Orten zu begeben, wo sich Kriegs-

Das IKRK erhält in Konfliktsituationen oft die Rolle einer «Schutzmacht» und ist meistens die einzige Instanz, die Zugang zu den Kriegsgefangenenlagern hat. Die Besuche seiner Delegierten bedeuten für die Gefangenen die Verbindung nach «draussen».



gefangene befinden. Die Delegierten des IKRK geniessen die gleichen Vorrechte.

Wie wird der Besuch der IKRK-Delegierten bei den Kriegsgefangenen durchgeführt? Was enthalten die diesbezüglichen Berichte? Welchen Gebrauch macht das IKRK davon?

Der Besuch wickelt sich nach einem Schema ab, zu dem ein Vorgespräch mit dem Lagerkommandanten, der allgemeine Besuch in Begleitung der Behörden, Unterredungen ohne Zeugen und ein abschliessendes Gespräch mit dem Kommandanten und seinen Mitarbeitern gehören.

Das Vorgespräch ist eine Kontaktaufnahme, die den Delegierten gestattet, ein Vertrauensverhältnis herzustellen und ihre Mission zu erläutern; diese hat nichts mit einer Inspektion oder einer Untersuchung zu tun. Ihr Zweck besteht darin, den Kriegsgefangenen Trost und Hilfe zu spenden und den Gewahrsamsbehörden zu helfen, ihre sich aus den Abkommen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Während des Vorgesprächs machen sich die Delegierten ferner Notizen über die Zahlen und die Verfahren betreffend die Lagerorganisation, die in ihrem Bericht erscheinen: Anzahl und Herkunftsland der Gefangenen, die Höhe der für die Verpflegung bewilligten Geldbeträge, Ärztebestand, Familienbesuche, Schriftwechsel, Todesfälle, Flucht, Überführung und sonstige Angaben, die von Fall zu Fall schwanken.

Der allgemeine Lagerbesuch, der gewöhnlich in Begleitung des Kommandanten oder seines Stellvertreters erfolgt, soll den Delegierten den Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen ermöglichen, in denen Kriegsgefangene untergebracht sind, damit sie sich über die materiellen Gefangenschaftsbedingungen Rechenschaft ablegen können. Bei dieser Gelegenheit prüfen sie den allgemeinen Zustand der Einrichtung, die Belegstärke der Unterkunftsräume, die sanitären Anlagen, die Kücheneinrichtung usw. Die Arztdelegierten überprüfen die ärztliche Betreuung, den Betrieb des Krankenhauses bzw.

der Krankenstube sowie den Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen. Während des Rundgangs unterhalten sich die Delegierten mit den Kriegsgefangenen. Ausserdem sieht das III. Genfer Abkommen vor, dass sie berechtigt sind, die Gefangenen ohne Zeugen zu sprechen.

Die Delegierten unterhalten sich ferner mit den Vertrauensmännern, die von den Gefangenen gewählt werden, um sie beim IKRK zu vertreten, aber auch mit mehreren von den Delegierten selbst ausgewählten Gefangenen. Ferner sehen sie alle jene, die einen persönlichen Antrag zu stellen haben. Während dieser Gespräche ohne Zeugen beschreiben die Gefangenen ihre Lebensbedingungen und bringen verschiedene Beschwerden vor.

Zuweilen kommt es zu schweren Zwischenfällen in den Lagern, entweder zwischen den Gefangenen und ihren Wächtern oder unter den Gefangenen selbst, wobei nicht selten ein Gefangener getötet oder verwundet wird. Die Delegierten sind nicht in der Lage, selbst eine Untersuchung vorzunehmen, doch verzeichnen sie sorgfältig die Schilderung der Gefangenen oder geben in gewissen Fällen ärztliche Gutachten ab.

Im abschliessenden Gespräch teilen die Delegierten dem Kommandanten ihre Eindrücke mit. Dieser kann ihnen dann seine eigenen Bemerkungen und Erklärungen unterbreiten. Ferner versuchen sie, alle Fälle, die nicht der Weiterleitung an vorgesetzte Instanzen bedürfen, an Ort und Stelle zu regeln.

Liegen Zwischenfälle vor, so schildert der Kommandant den ihm bekannten Vorgang, der, ebenso wie die Schilderung der Gefangenen, im Bericht des IKRK erscheint. Handelt es sich um einen besonders schwierigen Fall, so beantragen die Delegierten gemäss Artikel 121 des III. Genfer Abkommens, dass die Gewahrsamsmacht eine Untersuchung einleitet, deren Ergebnisse ihnen mitzuteilen sind.

Der Besuchsbericht enthält die Auskünfte der Behörden, der Gefangenen sowie die

Feststellungen der Delegierten. Diesen Bericht senden die Delegierten an die Zentrale des IKRK, wo er geprüft und anschliessend an die Gewahrsamsmacht sowie die Behörden des Herkunftslands der Kriegsgefangenen weitergeleitet wird.

Falls eine Regierung diese Berichte zu veröffentlichen wünscht, sollte sie diese im vollen Wortlaut ohne jegliche Abänderung abdrucken. Die Veröffentlichung darf sich nicht auf einzelne Berichte beschränken, sondern muss sämtliche Berichte einer vollständigen Besuchsreihe enthalten.

Das Soldatenhandbuch

Das Soldatenhandbuch, in dem die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 in Wort und Bild für die Soldaten veranschaulicht werden, findet viel Anklang. Im Jahre 1969 hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine erste Auflage von 10 000 Exemplaren an die Regierungen und nationalen Rotkreuzgesellschaften verteilt. Anhand der eingegangenen Bemerkungen wurde die Schrift überarbeitet und im Taschenformat neu herausgegeben. In den Jahren 1971 und 1972 wurden insgesamt 300 000 Büchlein in französischer, englischer, spanischer und arabischer Sprache und 6000 in Portugiesisch gedruckt.

Von 1969 bis Ende 1972 lieferte das Internationale Komitee insgesamt 106 180 Stück in 53 Länder (26 afrikanische, 12 lateinamerikanische und 13 asiatische Länder sowie an Australien und die Vereinigten Staaten). Ausserdem liessen mehrere Länder das Handbuch auf eigene Kosten übersetzen und drucken. Es handelt sich dabei um Kenia (6000 Ex. in Suaheli), Brasilien (50 000 Ex. in Portugiesisch), Costa Rica (3000 Ex. in Spanisch), Indien (60 000 Ex. in Hindi) und die Republik Khmer (25 000 Ex. in Khmer). (*Das IKRK am Werk*, 9.3.1973)